



Beschluss des Stadtrats

vom 3. September 2025

GR Nr. 2025/223

Nr. 2679/2025

Schriftliche Anfrage von Christine Huber, Markus Merki und Nicolas Cavalli betreffend Betriebszeiten von Baustellen, flexiblere Gestaltung bei Baustellen mit einem hohen Anteil an elektrischen Maschinen, Förderung von elektrisch betriebenen Baustellen bei Ausschreibungen, mögliche Lärmreduktionen gegenüber konventionellen Baustellen und Zeitraum für die Umstellung der städtischen Maschinen auf Elektrobetrieb

Am 4. Juni 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Christine Huber, Markus Merki und Nicolas Cavalli (alle GLP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/223, ein:

Aktuell verbietet die Stadt Zürich Bauarbeiten vor 7 Uhr sowie besonders lärmintensive Tätigkeiten zwischen 12 und 14 Uhr. Besonders an heissen Tagen, wenn die Temperaturen über 30 Grad steigen, ist es jedoch für Bauarbeiter von Vorteil, wenn Arbeit möglichst früh beginnen könnten und vor den heissesten Stunden ab ca. 15.00 Uhr beendet werden können.

Mit Baustellen, die auf elektrisch betriebene Maschinen und Geräte setzen, wird die Lärmbelastung – je nach Tätigkeit erheblich reduziert. So bieten Baustellen mit hohem Anteil von elektrischem Inventar (LKW, Bagger, Dumper etc.) insbesondere in Wohngebieten emissionsmässig deutliche Vorteile.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Inwieweit könnten die Betriebszeiten von Baustellen mit hohem Anteil an elektrischen Maschinen flexibler gestaltet werden, als dies bei «gewöhnlichen» Baustellen mit dieselbetriebenen Maschinenpark der Fall ist?
2. Inwieweit hat die Stadt Zürich die Möglichkeit, die Betriebszeiten von Baustellen mit Elektroinventar, unter der Berücksichtigung nationaler Lärmvorschriften, auszuweiten; Arbeitsbeginn vor 07.00 Uhr, verkürzte Mittagspausen etc.?
3. Welche Bestrebungen unternimmt die Stadt Zürich, bzw. das Tiefbauamt, bei Ausschreibungen von Bauleistungen, den Einsatz von elektrisch betriebenen Baumaschinen auf städtischen Baustellen zu fördern – oder sogar zu fordern?
4. Welche Lärmreduktionen erwartet der Stadtrat bei Baustellen mit rein elektrobetriebenen Maschinen gegenüber «konventionellen» Baustellen?
5. In welcher Zeitspanne wird die Stadt Zürich die eigenen Baumaschinen auf reinen Elektrobetrieb umstellen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

§ 4a Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Baulärm (LS 713.5) schreibt vor, dass in der Zeit von 19.00–7.00 Uhr Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen – ausser solchen zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstands – verboten sind. § 4a Abs. 2 hält sodann fest, dass die Gemeindebehörde auf Gesuch hin durch schriftliche Bewilligung Ausnahmen zulassen kann, sie dabei aber Massnahmen zum möglichst wirksamen Schutz der Nachtruhe anzuordnen hat. Ergänzend zu den Bestimmungen bezüglich der lärmverursachenden Nachtarbeiten ist in Art. 21 Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) festgehalten, dass Bauarbeiten,



2/3

die störenden Lärm verursachen, in der Zeit von 12.00–13.00 Uhr verboten sind und aus zwingenden Gründen erforderliche Ausnahmen einer Polizeibewilligung bedürfen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Fragen 1 und 2

Inwieweit könnten die Betriebszeiten von Baustellen mit hohem Anteil an elektrischen Maschinen flexibler gestaltet werden, als dies bei «gewöhnlichen» Baustellen mit dieselbetriebenen Maschinenpark der Fall ist?

Inwieweit hat die Stadt Zürich die Möglichkeit, die Betriebszeiten von Baustellen mit Elektroinventar, unter der Berücksichtigung nationaler Lärmvorschriften, auszuweiten; Arbeitsbeginn vor 07.00 Uhr, verkürzte Mittagspausen etc.?

Es ist nicht gänzlich ausgeschlossen, auf Baustellen über Mittag von 12.00–13.00 Uhr und morgens vor 7.00 Uhr zu arbeiten (siehe einleitende Bemerkungen). Die Arbeiten dürfen jedoch keinen störenden Lärm verursachen und bedürfen für die Zeit zwischen 23.00 und 6.00 Uhr zudem einer entsprechenden arbeitsrechtlichen Bewilligung. Können elektrisch betriebene Maschinen und Gerätschaften so eingesetzt werden, dass sie zu Sperrzeiten niemanden stören oder nur geringfügige Emissionen verursachen, sind angepasste Arbeitszeiten grundsätzlich möglich. Es gilt indessen zu bedenken, dass der Betrieb der Maschinen und Gerätschaften nur einen Teil der Emissionen verursacht. Das laute Einwirken auf die Baumaterialien lässt sich auch mit elektrischem Inventar nicht verhindern. Bei Berücksichtigung der gesamten Wertschöpfungs- und Lieferkette müssten die Betriebszeiten nicht nur der Bauunternehmen vor Ort, sondern beispielsweise auch der Lieferanten von Kies, Beton oder Asphalt mit teilweise lärmintensiven Arbeiten, der Deponien, Transportunternehmen oder auch von Baudienstleistern wie etwa Verkehrsdiensten entsprechend geändert werden.

Frage 3

Welche Bestrebungen unternimmt die Stadt Zürich, bzw. das Tiefbauamt, bei Ausschreibungen von Bauleistungen, den Einsatz von elektrisch betriebenen Baumaschinen auf städtischen Baustellen zu fördern – oder sogar zu fordern?

Der Kanton Zürich ist der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) beigetreten (siehe § 1 Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019, BeiG IVöB, LS 720.1). Seit Inkrafttreten der Vereinbarung am 1. Oktober 2023 bewertet das Tiefbauamt innovative und nachhaltige Baumethoden in einem Zuschlagskriterium und fördert damit den Einsatz von Baumaschinen mit erneuerbaren Energiequellen. Eingefordert wird dies allerdings nicht, weil elektrisch betriebene Baumaschinen die Lärmemissionen insbesondere bei Strassen- und Tiefbauprojekten nur unwesentlich reduzieren, da mit dem lauten Einwirken auf die Baumaterialien die Lärm verursachenden Arbeiten dieselben bleiben (siehe Antworten auf Fragen 1, 2 und 4).

Das Amt für Hochbauten sammelt seit kurzem Erfahrungen mit E-Baustellen. 2025 wurde die erste E-Baustelle erfolgreich ausgeschrieben. Beim Projekt Schulanlage Riedenhalde wurden alle Baumeisterarbeiten (Rückbau- und Aushubarbeiten sowie alle Zu- und Abtransporte)



3/3

mit E-Baumaschinen und -geräten ausgeführt. E-Baustellen senken nicht nur die Treibhausgasemissionen und leisten damit einen wertvollen Beitrag zu Netto-Null. Es hat sich auf der Pilotbaustelle auch gezeigt, dass bei Hochbauprojekten Lärmreduktionen möglich sind. Beim Einsatz von Grossgeräten, wie beispielsweise einem 23-Tonnen-E-Bagger entfällt der Lärm der Verbrennungsmotoren, und es verbleibt der eigentliche Baustellenlärm. Dies hat eine spür- bzw. hörbare Lärmreduktion für die Anwohnenden und Arbeitenden zur Folge. Weitere Informationen zum Pilotprojekt E-Baustelle mit Video- und Bildmaterial von der Baustelle sowie Informationen zu weiteren geplanten Projekten finden sich auf der Internetseite ([E-Baustelle | Stadt Zürich](#)).

Frage 4

Welche Lärmreduktionen erwartet der Stadtrat bei Baustellen mit rein elektrobetriebenen Maschinen gegenüber «konventionellen» Baustellen?

Elektromotoren sind grundsätzlich leiser als Verbrennungsmotoren. Allerdings hängt die wahrgenommene Lautstärke von verschiedenen Faktoren ab wie beispielsweise der Bauweise und der Leistungsstufe der Maschinen. Zudem wird der überwiegende Anteil des Lärms von weiteren Lärmquellen verursacht. Zu denken ist beispielsweise an Abbrucharbeiten mit dem Abbaumhammer, Quietschgeräusche der Baggerschaukeln, Vibrationslärm von Verdichtungsgeräten bei Grabenauffüll- oder Betonierarbeiten, Schneid- respektive Spitzarbeiten betreffend Beton oder Asphalt und Verladearbeiten von Aushubmaterial auf Lastwagen. Entscheidend ist demnach nicht so sehr der Motorenlärm der Baumaschinen, sondern die Art der Tätigkeiten auf den Baustellen und die Intensität über die Baustellendauer. In der Regel fallen bei Hochbauten vor allem zu Beginn lärmende Bauarbeiten an (Rückbau/Abbruch respektive Aushub und deren Transporte), was insgesamt zu einem leiseren Gesamteindruck der Baustelle führt. Hingegen fallen bei Strassen- und Tiefbauten über die ganze Bauzeit immer wieder Bauarbeiten mit lautem Einwirken auf Baumaterialien an. Entsprechend sind die neusten Erfahrungen im Hochbaubereich einzuordnen (siehe Antwort zu Frage 3 betreffend Pilotprojekt Schulanlage Riedenhalde).

Frage 5

In welcher Zeitspanne wird die Stadt Zürich die eigenen Baumaschinen auf reinen Elektrobetrieb umstellen?

Gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 327/2022 vom 13. April 2022 betreffend Genehmigung der städtischen Fahrzeugpolitik soll der Energieverbrauch von Fahrzeugen der Stadtverwaltung bis 2030 zu 90 Prozent aus erneuerbaren Quellen stammen. Um dies erreichen zu können, wird eine konsequente Umstellung auf emissionslose Antriebe, vorwiegend Elektromobilität, vorangetrieben. Mit der Aktualisierung der Fahrzeugpolitik wurden Zielpfade erarbeitet, um die Vorgaben zu Netto-Null zu erfüllen. Der Stadtrat wird regelmässig über die Umsetzung der aktualisierten Fahrzeugpolitik gesamthaft und konkret in den einzelnen Departementen/ Dienstabteilungen durch das städtische Fahrzeug-Kompetenzzentrum informiert.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter